

VIII, 208  
17. 9. 1954

# Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

## Inhalt:

Verordnung über die Änderung des § 164 der Bekanntmachung vom 3. 12. 1907 (GVBl. S. 876), den Vollzug des Wassergesetzes vom 23. 3. 1907 betr. vom 10. August 1954 . . . . .	S. 213
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Bergfach vom 23. August 1954 . . . . .	S. 213
Verordnung betr. die Übertragung von Aufsichtsbefugnissen über private Versicherungsunternehmen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung vom 24. August 1954 . . . . .	S. 217
Bekanntmachung über Kosten in Bausachen vom 24. August 1954 . . . . .	S. 217

## Verordnung

### über die Änderung des § 164 der Bekanntmachung vom 3. 12. 1907 (GVBl. S. 876), den Vollzug des Wassergesetzes vom 23. 3. 1907 betreffend

Vom 10. August 1954

Auf Grund Art. 73 Abs. 2 des Bayer. Wassergesetzes wird im Einvernehmen mit den Bayer. Staatsministerien der Finanzen, für Wirtschaft und Verkehr sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten § 164 der Bekanntmachung vom 3. Dez. 1907 (GVBl. S. 876), den Vollzug des Bayer. Wassergesetzes vom 23. März 1907 betreffend, durch nachstehenden Abs. 3 ergänzt:

„Soweit im Abs. 1 genannte Nutzungen ausnahmsweise schon vor Erlaß oder Rechtskraft des Bescheides über die Erlaubnis oder Genehmigung tatsächlich gezogen werden, sind die hierfür vorläufig zu entrichtenden Gebühren von der Kreisverwaltungsbehörde unter dem Vorbehalt der endgültigen Regelung im Erlaubnis- oder Genehmigungsbescheid festzusetzen. Ihre Höhe bemißt sich — soweit vertraglich nichts anderes bestimmt ist — nach den vom B. Staatsministerium des Innern festgelegten Richtlinien.“

München, den 10. August 1954

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

## Verordnung

### über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Bergfach

Vom 23. August 1954

Auf Grund des § 35 der Verordnung über die Vorbereitung, Ernennung und die Laufbahnen der bayerischen Beamten vom 23. 6. 1952 (GVBl. S. 199) erläßt das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalamtes folgende Vorschriften:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

(1) Die Befähigung für den höheren Staatsdienst im Bergfach wird durch erfolgreiche Teilnahme an der einjährigen Ausbildung als Bergbaubeflissener, Ablegung der Diplom-Hauptprüfung der Fachrichtung Bergbau, Ableisten des Vorbereitungsdienstes und Ablegen der großen Staatsprüfung erworben.

(2) Über die Ausbildung der Bergbaubeflissenen trifft das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr die näheren Bestimmungen.

(3) Für den Vorbereitungsdienst und die Große Staatsprüfung gelten die folgenden Vorschriften.

##### § 2

(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist binnen sechs Monaten nach dem Bestehen der Diplom-Hauptprüfung bei dem Oberbergamt zu beantragen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. die Bescheinigung des Oberbergamtes über den ordnungsmäßigen Abschluß der Ausbildung als Bergbaubeflissener,
3. das Zeugnis über die Diplom-Prüfung,
4. das Zeugnis über die Diplom-Hauptprüfung,
5. die Urkunde über die Ernennung zum Diplom-Ingenieur in der Fachrichtung Bergbau,
6. ein nicht über drei Monate altes polizeiliches Führungszeugnis,
7. ein amtsärztliches Zeugnis, daß der Bewerber von körperlichen Gebrechen, Fehlern der Sinnesorgane und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten frei ist und genügend Seh- und Hörvermögen sowie fehlerfreie Sprache besitzt,
8. ein Paßbild.

(3) Falls nicht bereits die Prüfung des Antrages zur Ablehnung führt, veranlaßt das Oberbergamt den Bewerber, sich persönlich vorzustellen.

##### § 3

(1) Das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr ernennt den Bewerber zum Bergreferendar und bewirkt seine Vereidigung.

(2) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst als Bergreferendar begründet keinen Anspruch auf spätere Verwendung im Staatsdienst.

#### II. Vorbereitungsdienst

##### § 4

##### Regelung und Durchführung

(1) Das Oberbergamt regelt und überwacht den Vorbereitungsdienst.

(2) Die Durchführung des Vorbereitungsdienstes im einzelnen obliegt den Behörden und Beamten sowie den Leitern der Betriebe, denen der Bergreferendar durch das Oberbergamt jeweils zugewiesen ist. Sie berichten nach Ablauf der Beschäftigungszeit über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten des Bergreferendars, seine Leistungen und etwa hervorgetretene Mängel.

## § 5

## Gliederung

(1) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in folgende Abschnitte:

- 9 Monate Tätigkeit als Steiger bei höchstens einmaligem Wechsel der Schachanlage, davon mindestens 5 Monate Kohlenbergbau unter Tage,
- 3 Monate geschäftliche Ausbildung bei Bergwerksverwaltungen,
- 2 Monate Reisezeit,
- 6 Monate Beschäftigung beim Bergamt,
- 10 Monate Beschäftigung beim Oberbergamt.

(2) Das Oberbergamt kann im Einzelfall Abweichungen von diesem Ausbildungsgang verfügen, soweit sie mit dem Zweck des Vorbereitungsdienstes vereinbar oder notwendig sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Eine Verkürzung der Reisezeit ist nicht zulässig.

(3) Das Oberbergamt kann den Bergreferendar im Interesse seiner Ausbildung vorübergehend einem anderen Oberbergamt mit dessen Zustimmung überweisen.

(4) Das Oberbergamt kann Beschäftigungen, die in der Zeit zwischen dem Ablegen der Diplom-Hauptprüfung und der Zulassung zum Vorbereitungsdienst fallen, bis zur Dauer von drei Monaten anrechnen. Über eine weitergehende Anrechnung entscheidet das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr.

## § 6

## Tätigkeit als Steiger

(1) Die Tätigkeit hat sich auf alle Arbeiten und Dienstgeschäfte zu erstrecken, die in den Betrieben vorkommen. Neben dem laufenden technischen Dienst soll der Bergreferendar die Dienstanweisungen kennen und die den Aufsichtspersonen obliegenden schriftlichen Arbeiten erledigen lernen, in die Geschäfte der technischen Betriebsleitung näheren Einblick gewinnen und sich mit den bergpolizeilichen Vorschriften und den Belegschaftsangelegenheiten, insbesondere dem Löhnungswesen und den Sozial-einrichtungen, vertraut machen.

(2) Nach Beendigung der Steigerzeit holt der Bergamtsleiter den nach § 4 Abs. 2 erforderlichen Bericht von der Werksleitung ein. Dieser Bericht soll sich auch über die Einstellung des Bergreferendars zu Vorgesetzten und Untergebenen äußern.

## § 7

## Geschäftliche Ausbildung

(1) Während dieses Ausbildungsabschnittes hat sich der Bergreferendar über den kaufmännischen Betrieb eines Bergwerksunternehmens zu unterrichten. Er soll insbesondere den Einkauf und den Absatz, die betriebswirtschaftliche und statistische Überwachung, die Buchführung, den Geld- und Abrechnungsverkehr, die Rechnungslegung, die Aufstellung der Bilanzen sowie der Gewinn- und Verlustrechnungen kennen lernen. Im einzelnen richtet sich der Ablauf der Ausbildung nach einem von der kaufmännischen Leitung des Unternehmens aufzustellenden Plan.

(2) Nach Beendigung dieses Ausbildungsabschnittes holt das Oberbergamt von den ausbildenden Unternehmen den nach § 4 Abs. 2 erforderlichen Bericht ein.

## § 8

## Reisezeit

(1) Während der Reisezeit soll der Bergreferendar die wichtigsten deutschen Bergbauggebiete, die er nicht schon in anderen Abschnitten seiner Ausbildung kennengelernt hat, besuchen und sich über ihre geologischen, technischen, bergrechtlichen, volks-

wirtschaftlichen und sozialpolitischen Verhältnisse unterrichten. Dabei soll er sein Interesse nicht allein den Bergwerken, sondern auch den Hütten, Salinen, Sprengstoffabriken, chemischen Fabriken, Maschinen- und ähnlichen Fabriken zuwenden. Jedes Oberbergamt stellt ein Verzeichnis der hierfür in Frage kommenden Werke seines Bezirkes auf. Diese Verzeichnisse werden dem Bergreferendar von seinem Oberbergamt als Richtlinie ausgehändigt.

(2) Der Bergreferendar hat sich dem Bergamtsleiter, in dessen Dienstbereich er Betriebe besucht, vorzustellen. Ist diese Vorstellung mit Rücksicht auf den Reiseplan mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, so genügt eine schriftliche Meldung unter Angabe der beabsichtigten Befahrungen und der Dauer des Aufenthalts.

(3) Reisen außerhalb des Bundesgebietes bedürfen zur Anrechnung auf die Reisezeit der vorherigen Zustimmung des Oberbergamtes.

(4) Der Bergreferendar hat während der Reisezeit ein Tagebuch nach folgendem Muster zu führen:

Zeitangabe, Jahr, Monat, Tag	besuchte Werke	Bergamtsbezirk	Unterschrift des Bergamtsleiters	Bemerkenswerte Beobachtungen
---------------------------------	-------------------	----------------	-------------------------------------	---------------------------------

Das Tagebuch ist nach Beendigung der Reisezeit dem Oberbergamt vorzulegen.

## § 9

## Beschäftigung beim Bergamt

(1) Der Bergamtsdienst soll in zwei Bergamtsbezirken abgeleistet werden, von denen der eine vorwiegend Kohlenbergbau umfaßt. Der Bergreferendar soll alle Dienstgeschäfte kennenlernen. Zugleich hat er diese Zeit zur Erweiterung seiner technischen Kenntnisse zu benutzen.

(2) Dem Bergreferendar kann die selbständige Ausführung einzelner Dienstgeschäfte übertragen werden, soweit dies nach dem Stande seiner Ausbildung unbedenklich ist.

## § 10

## Schriftliche Arbeiten vor der Beschäftigung beim Oberbergamt

(1) Der Bergreferendar hat während der in den §§ 6 bis 9 geregelten Ausbildungsabschnitte zwei schriftliche Arbeiten über wichtige Gegenstände der Technik anzufertigen und dem Oberbergamt spätestens zwei Monate vor Beginn seiner Beschäftigung bei ihm vorzulegen. Eine technische Arbeit kann durch eine Ausarbeitung auf dem Gebiete der Geologie, der Lagerstättenlehre, der Bergwirtschaft oder des bergmännischen Ausbildungswesens ersetzt werden. Für jede ungenügende Arbeit ist vor Beginn der Beschäftigung beim Oberbergamt eine probemäßige Arbeit zu liefern.

(2) Am Schluß jeder Arbeit hat der Bergreferendar zu versichern, daß er sie selbst angefertigt und sich dabei anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat; auf diese ist auch im Text — bei wörtlicher Wiedergabe unter Anwendung von Anführungszeichen — Bezug zu nehmen. Dies gilt nicht für beigelegte Zeichnungen.

## § 11

## Beschäftigung beim Oberbergamt

(1) Die Beschäftigung beim Oberbergamt erstreckt sich auf alle Zweige der Tätigkeit der Oberbergamtsmitglieder. Außerdem ist der Bergreferendar mit dem Geschäftsgang in den Büros des Oberbergamts (Registratur, Kasse, Revision, Statistik, Markscheiderei) bekanntzumachen.

(2) Der Vorstand des Oberbergamtes bestimmt die Beschäftigungszeiten in den einzelnen Geschäftskreisen. Bei dem juristischen Dezernenten ist der Bergreferendar ständig zu beschäftigen.

(3) Der Bergreferendar ist zu mündlichen Vorträgen in den Sitzungen und vor den Sachbearbeitern heranzuziehen.

(4) Die Ausbildung des Bergreferendars soll durch seminaristische Übungen ergänzt werden.

(5) Während der Oberbergamtszeit hat der Bergreferendar mindestens zwei Relationen anzufertigen, die bei ungenügendem Ausfall zu wiederholen sind. § 10 Abs. 2 findet Anwendung.

#### § 12

##### Beschäftigung auf einem Sondergebiet

(1) Das Oberbergamt kann dem Bergreferendar während der Oberbergamtszeit Sonderaufgaben zur Bearbeitung übertragen, für die ein besonderes dienstliches Interesse besteht.

(2) Werden dem Bergreferendar keine Sonderaufgaben übertragen, so kann er mit Genehmigung des Oberbergamtes seine Kenntnisse auf einem Gebiet vertiefen, für das besondere Neigungen vorliegen. Mit Genehmigung des Oberbergamtes kann er diese Zeit auch zur erneuten Beschäftigung in einem der übrigen Ausbildungsabschnitte verwenden.

(3) Die Beschäftigung nach Abs. 1 und 2 kann bis zur Dauer von drei Monaten auf die Oberbergamtszeit angerechnet werden.

#### § 13

##### Krankheit und Urlaub

(1) Krankheitszeiten können bis zu acht Wochen auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(2) Das Oberbergamt entscheidet über die Anrechnung auf die einzelnen Ausbildungsabschnitte.

(3) Zu anderen als Erholungszwecken kann der Bergreferendar ohne Anrechnung auf den Vorbereitungsdienst bis zu vier Wochen beurlaubt werden.

#### § 14

##### Entlassung

Bergreferendare, die durch eine tadelhafte Führung sich unwürdig zeigen, im Dienste belassen zu werden oder die in ihrer Ausbildung ungenügende Fortschritte machen, können von dem Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr auf Antrag des Oberbergamtes aus dem Dienst entlassen werden.

#### § 15

##### Verlängerung der Ausbildungszeit

Das Oberbergamt kann die Ausbildungszeit bei ungenügenden Leistungen bis zu sechs Monaten verlängern. Eine weitere Verlängerung des Vorbereitungsdienstes bedarf der Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr.

### III. Große Staatsprüfung

#### § 16

##### Meldung zur Prüfung

(1) Der Bergreferendar hat einen Monat vor Abschluß des Vorbereitungsdienstes die Meldung zur Großen Staatsprüfung beim Oberbergamt einzureichen.

(2) Das Oberbergamt gibt die Meldung unter Beifügung der Personalakten über das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr an den Prüfungsausschuß mit einem Bericht darüber weiter, ob der Bergreferendar den Vorbereitungsdienst sehr gut, gut, befriedigend oder ausreichend abgeleistet hat.

#### § 17

##### Ablegung der Prüfung

(1) Die Große Staatsprüfung wird vor dem gemeinsamen Prüfungsausschuß für den höheren Staatsdienst im Bergfach abgelegt.

(2) Sie besteht aus zwei großen schriftlichen Arbeiten, zwei Aufsichtsarbeiten und der mündlichen Prüfung.

#### § 18

##### Große schriftliche Arbeiten

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Bergreferendar die Aufgaben für die großen schriftlichen Arbeiten.

(2) Sie bestehen aus Ausarbeitungen über

- a) einen staatswissenschaftlichen oder bergrechtlichen Gegenstand,
- b) ein technisches Thema.

(3) Die Arbeiten sind innerhalb von fünf Monaten dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Die Frist kann aus stichhaltigen Gründen durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlängert werden.

(4) Die Vorschrift des § 10 Abs. 2 findet Anwendung.

#### § 19

##### Fristversäumnis

Reicht der Bergreferendar die großen schriftlichen Arbeiten nicht rechtzeitig ein, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

#### § 20

##### Nichtprobemäßige Arbeiten

Ist eine Arbeit nicht probemäßig, entscheidet der Prüfungsausschuß, ob der Bergreferendar ohne weiteres oder erst nach Anfertigung einer neuen Arbeit zur weiteren Prüfung zuzulassen ist. Sind beide Arbeiten nicht probemäßig, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

#### § 21

##### Aufsichtsarbeiten

(1) Die Aufsichtsarbeiten sind an je einem Tage, in der Regel bei dem Oberbergamt unter Aufsicht eines höheren Beamten anzufertigen; für jede Arbeit stehen fünf Stunden zur Verfügung.

(2) Die Aufgaben werden aus dem Gebiet der Bergwirtschaft, der Verwaltung oder aus einem Rechtsgebiet angefertigt. Es sollen für jede Aufgabe zwei Themen zur Auswahl gestellt werden.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt die Aufgaben und bestimmt, welche Hilfsmittel bei der Anfertigung der Arbeiten benutzt werden dürfen.

(4) Bergreferendare, die ohne triftige, vom Prüfungsausschuß anerkannte Gründe zum Termin nicht erscheinen oder eine Arbeit nicht abliefern, haben die Prüfung nicht bestanden.

#### § 22

##### Beurteilung der Arbeiten

Die großen schriftlichen Arbeiten und die Aufsichtsarbeiten werden vom Prüfungsausschuß nach Form und Inhalt beurteilt, ob sie sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend oder nicht probemäßig sind.

#### § 23

##### Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Technische Fächer:

- a) Bergtechnik und Grubensicherheit,
- b) Aufbereitung, Verkokung, Brikettierung, chemische Technologie der zum Bergbau in näherer Beziehung stehenden Stoffe einschließlich Hütten- und Salinenkunde.

2. Bergrecht, Gewerberecht, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, Grundzüge des Bürgerlichen Rechts und des Strafrechts, Staats- und Verwaltungsrecht, Beamtenrecht und Wirtschaftsrecht.

3. Allgemeine Verhältnisse in Einrichtung und Verwaltung von Bergwerken, Vermögens-, Ertrags- und Selbstkostenberechnungen, Betriebswirtschaft, Bilanzkunde, Ein- und Verkauf, Belegungs-, Haushalts- und Kassenwesen.

(2) Mit der Prüfung ist ein freier Vortrag aus den Akten zu verbinden, die dem Bergreferendar am dritten Werktag vor dem Prüfungstage übergeben werden.

(3) Die mündliche Prüfung dauert pro Fach und Prüfling 15–30 Minuten. Die Dauer des Vortrags aus den Akten bestimmt sich nach den Umständen; sie soll samt Aussprache eine halbe Stunde nicht überschreiten.

(4) Versäumt oder unterbricht der Bergreferendar die Prüfung ohne triftige, vom Prüfungsausschuß anerkannte Gründe, so gilt sie als nicht bestanden.

#### § 24

##### Täuschungsversuch

Macht sich der Bergreferendar eines Täuschungsversuchs schuldig, so bestimmt der Prüfungsausschuß, ob der Prüfungsabschnitt zu wiederholen ist oder ob die Prüfung als nicht bestanden gilt.

#### § 25

##### Prüfungsergebnis

Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob die Prüfung mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend bestanden oder nicht bestanden ist. Bei der Entscheidung werden die während des Vorbereitungsdienstes erteilten Zeugnisse berücksichtigt. Das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ kann erteilt werden, wenn der Prüfling durch seine Gesamtleistungsleistung besonders hervorrage.

#### § 26

##### Prüfungsniederschrift

Über die Prüfung wird eine Niederschrift aufgenommen, die dem Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr mit Angabe der Urteile über die großen schriftlichen Arbeiten, die Aufsichtsarbeiten, die mündliche Prüfung und das Gesamtergebnis vorgelegt wird.

#### § 27

##### Zeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung stellt der Prüfungsausschuß dem Bergreferendar ein Zeugnis aus. Die bestandene Prüfung berechtigt zur Führung des Titels „Bergassessor“.

(2) Mit Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Prüfung scheidet der Bergreferendar aus dem Vorbereitungsdienst aus.

#### § 28

##### Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Bergreferendar die Prüfung nicht bestanden, so ist ihm eine einmalige Wiederholung gestattet. Der Prüfungsausschuß schlägt dem Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr vor, in welchem Umfange die Prüfung wiederholt und auf welche Dauer der Bergreferendar zur besseren Vorbereitung an das Oberbergamt zurückverwiesen werden soll.

(2) Endgültiges Nichtbestehen der Prüfung hat das Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst zur Folge.

#### § 29

##### Prüfungsgebühr

(1) Die Prüfungsgebühr beträgt 100.— DM, bei Wiederholung der ganzen Prüfung 100.— DM, bei Wiederholung eines Teiles der Prüfung 50.— DM.

(2) Die Gebühr ist vor Einreichung der großen schriftlichen Arbeiten, bei Wiederholung der Prüfung bei der Meldung an die vom Oberbergamt zu bestimmende Amtskasse einzuzahlen.

#### § 30

##### Staatspreis

Der Prüfungsausschuß kann einen Bergreferendar, der die Große Staatsprüfung mit Auszeichnung be-

standen hat, für die Verleihung eines Staatspreises zwecks Ausführung einer Studienreise dem Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr empfehlen.

Siehe  
Anlage!

#### § 31

##### Ergänzende Vorschriften

Die Verwaltungsvereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über einen gemeinsamen Prüfungsausschuß für den höheren Staatsdienst im Bergfach wird zur Ergänzung der vorstehenden Bestimmungen zum Bestandteil dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung erklärt.

### IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 32

(1) Diese Vorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Staatsministerien der Finanzen und für Wirtschaft über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Bergfach vom 10. 7. 1934 (GVBl. S. 298) geändert durch VO vom 29. 3. 1935 (GVBl. S. 210) und vom 16. 11. 1936 (GVBl. S. 217) außer Kraft.

(2) Bei Bergreferendaren, die den Vorbereitungsdienst bereits nach den bisherigen Vorschriften aufgenommen haben, regelt das Oberbergamt im Einzelfall die Angleichung des Ausbildungsganges an die vorstehenden Vorschriften.

München, den 23. August 1954

Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Verkehr

i. V. Dr. Guthsmuths, Staatssekretär

#### Anlage

### Verwaltungsvereinbarung über einen gemeinsamen Prüfungsausschuß für den höheren Staatsdienst im Bergfach

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die unterzeichneten Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland treffen folgende Verwaltungsvereinbarung:

1. Die für den Bergbau zuständigen obersten Landesbehörden erlassen gleiche Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Bergfach und bilden für die Ablegung der großen Staatsprüfung zusammen mit dem Bundesminister für Wirtschaft einen gemeinsamen Prüfungsausschuß.
2. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und vier Prüfern (Mitglieder des Prüfungsausschusses). Von den Prüfern muß einer die Befähigung zum Richteramt besitzen.
3. Der Vorsitzende wird abwechselnd in nachstehender Reihenfolge von dem Bundesminister für Wirtschaft und den für den Bergbau zuständigen obersten Landesbehörden der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg gestellt. Der Vorsitz wechselt jeweils nach Ablauf von zwei Kalenderjahren. Der erstmalig gestellte Vorsitzende führt das Amt bis zum Ablauf des zweiten auf die Bildung des Ausschusses folgenden Kalenderjahres.
4. Die Prüfer werden von den für den Bergbau zuständigen obersten Landesbehörden gestellt, und zwar  
zwei Prüfer vom Land Nordrhein-Westfalen  
ein Prüfer vom Land Niedersachsen und  
ein Prüfer vom Land Bayern.

5. Die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg stellen einen Prüfer, wenn ein von ihren Bergbehörden ausgebildeter Bergreferendar geprüft wird. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, welcher Prüfer in diesem Falle ausscheidet.
6. Scheidet der von dem Bundesminister für Wirtschaft gestellte Vorsitzende des Prüfungsausschusses aus, so hat der Bundesminister für Wirtschaft Anspruch auf einen Sitz im Prüfungsausschuß.
7. Die Führung der Dienstgeschäfte des Prüfungsausschusses übernimmt der Bundesminister für Wirtschaft.
8. Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet der dienstälteste Prüfer die Prüfung.
9. Die Oberbergämter stellen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten und Akten für den freien Vortrag zur Verfügung.
10. Die Oberbergämter schlagen bei der Meldung eines Bergreferendars zur Prüfung ein oder mehrere Themen für die großen schriftlichen Arbeiten vor. Der Vorsitzende kann die Vorschläge im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern des Prüfungsausschusses ablehnen.
11. Zur Begutachtung der schriftlichen Arbeiten bestimmt der Vorsitzende einen Berichtersteller und einen Mitberichtersteller. Bei Arbeiten aus einem Rechtsgebiet muß der Berichtersteller oder der Mitberichtersteller die Befähigung zum Richteramt besitzen. Der Berichtersteller oder der Mitberichtersteller müssen dem Lande angehören, dessen Bergbehörde den Bergreferendar ausgebildet hat.
12. Die für einen Prüfungstermin vorgesehenen Bergreferendare fertigen die Aufsichtsarbeiten am gleichen Tag und zur gleichen Zeit an. Die Aufgaben werden, wenn sie bei einem Oberbergamt angefertigt werden, diesem in einem verschlossenen Umschlag übersandt, der erst, wenn die Aufgaben gestellt werden, in Gegenwart der Bergreferendare geöffnet werden darf.
13. Vor der mündlichen Prüfung sind die schriftlichen Arbeiten den übrigen Prüfern zur Kenntnis zuzustellen.
14. Der Vorsitzende bestimmt den Termin für die mündliche Prüfung und lädt die Bergreferendare mit Zustellungsurkunde.
15. Die mündliche Prüfung findet am Sitz der Bundesregierung statt.
16. Die Kosten der Geschäftsführung einschließlich etwaiger Reisekosten trägt für die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die vom Bundesminister für Wirtschaft gestellt sind, der Bund. Die Reisekosten der übrigen Mitglieder tragen die Länder, die die Mitglieder gestellt haben.
17. Die Prüfungsgebühren sind an die Kasse des Bundesministeriums für Wirtschaft einzuzahlen; sie werden an die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die an der Prüfung beteiligt gewesen sind, gleichmäßig verteilt.
18. Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

## Verordnung

**betreffend die Übertragung von Aufsichtsbefugnissen über private Versicherungsunternehmungen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung**

Vom 24. August 1954

Auf Grund des Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Bank-, Börsen- und Versicherungswesens (Bank-, Börsen-

und Versicherungsaufsichtsgesetz) vom 7. April 1954 (GVBl. 1954 S. 51) wird folgendes verordnet:

### § 1

Aufsichtsbehörde im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) über Sterbekassen, Krankenversicherungsvereine, Schadensversicherungsvereine, Tierversicherungsvereine mit einer jährlichen Prämieinnahme oder Umlage bis zu 20 000 DM

ist

die Regierung von Oberbayern, soweit die genannten Kassen und Vereine ihren Sitz in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben haben,

die Regierung von Mittelfranken, soweit die genannten Kassen und Vereine ihren Sitz in den Regierungsbezirken Ober-, Mittel- und Unterfranken haben.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Okt. 1954 in Kraft.

München, den 24. August 1954

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Verkehr**

I. V. Dr. G u t h s m u t h s, Staatssekretär

## Bekanntmachung über Kosten in Bausachen

Vom 24. August 1954

Das Bayer. Staatsministerium der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium des Innern auf Grund des Art. 184 Abs. 2 des Kostengesetzes vom 16. 2. 1921 (GVBl. S. 134) i. d. F. des § 11 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Kostenwesens vom 9. 7. 1949 (GVBl. S. 181) sowie auf Grund des § 13 dieses Gesetzes mit Wirkung vom 1. Oktober 1954 nachstehende

### O r d n u n g

für die Erhebung von Kosten in Bausachen in 1. Instanz

Gegenstand

Gebühr

#### A. Grundgebühren

1. Genehmigung einschl. Nachschau und Abnahme von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

5 v. T.  
der Bausumme,  
mindestens  
10.— DM

Handelt es sich überwiegend um den Bau von öffentlich geförderten oder steuerbegünstigten Wohnungen oder Wohnräumen (§ 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Gebührenbefreiung beim Wohnungsbau vom 30. 5. 1953, BGBl. I S. 273), so beträgt die Gebühr

3 v. T.  
der Bausumme,  
mindestens  
10.— DM

2. Festsetzung und Änderung von Baulinien
3. Genehmigung von Abbrüchen

10—1000 DM  
10— 100 DM

Gegenstand	Gebühr
<b>B. Sondergebühren</b>	
1. Genehmigung eines Vorentwurfs	$\frac{1}{4}$ d. Gebühren zu A, mindestens 5 DM
Die Gebühr wird, wenn der endgültige Entwurf im wesentlichen dem Vorentwurf entspricht, zur Hälfte auf die Gebühren zu A angerechnet.	
2. Genehmigung eines Nachtragsentwurfes	$\frac{1}{4}$ d. Gebühren zu A, mindestens 5 DM
Bei unwesentlichen Änderungen kann die Gebühr bis zur Höhe der Mindestgebühr ermäßigt werden.	
3. Erneuerung der Baugenehmigung	bis $\frac{1}{4}$ d. Gebühren zu A, mindestens 5 DM
4. Ablehnung eines Gesuches	$\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ d. Gebühren zu A, mindestens 5 DM
5. Verfügungen, die durch Verstöße gegen baurechtliche Vorschriften veranlaßt sind	bis $\frac{1}{2}$ d. Gebühren zu A, mindestens 30 DM
6. Befreiung von Bauvorschriften	5 v. H. d. Wertes des Nutzens, der durch die Befreiung in Aussicht steht

**C. Berechnung der Gebühren**

Soweit die Gebühren nach der Bausumme berechnet werden, ist von den Baukosten auszugehen, die zur Vollendung des Bauwerkes erforderlich sind, und zwar nach den bei Erteilung des Bescheides gegebenen Preisen und Löhnen. Der Betrag wird auf volle 1000 DM aufgerundet. Zu den Gebühren wird der Zuschlag von 25 v. H. nach § 9 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Kostenwesens vom 9. 7. 1949 (GVBl. S. 181) nicht erhoben.

Gegenstand	Gebühr
<b>D. Ermäßigungen</b>	
1. Bei der gleichzeitigen Behandlung einer Mehrzahl von Wohnhausbauten desselben Bauherrn nach dem gleichen Typ auf einem zusammenhängenden Baugelände werden die Gebühren für das zweite und jedes weitere Haus auf die Hälfte ermäßigt.	
2. Bei dem Bau von Kirchen, öffentlichen Schulen, öffentlichen Krankenhäusern und ähnlichen gemeinnützigen Einrichtungen sind die Gebühren auf ein Viertel zu ermäßigen.	
3. Wird ein genehmigter Bau nicht ausgeführt, so wird auf Antrag die Gebühr bis auf die Hälfte herabgesetzt, wenn der Baubescheid und die genehmigten Bauvorlagen der Bauaufsichtsbehörde ausgehändigt werden. Der Antrag muß während der Gültigkeit des Baubescheides gestellt werden.	

**E. Auslagen**

Neben den Gebühren werden als besondere bare Auslagen nur die Auslagen im Sinne von Art. 163 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 6 des Kostengesetzes erhoben.

Bei Gebührenfreiheit sind alle Auslagen nach Art. 163 des Kostengesetzes zu fordern.

**F. Außerkrafttreten sonstiger Vorschriften**

Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung sind alle Bauangelegenheiten der 1. Instanz betreffenden Kostenvorschriften in den Vollzugsvorschriften zu den Kostengesetzen und in sonstigen allgemeinen oder Einzelweisungen aufgehoben.

München, den 24. August 1954

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

I. V. Dr. Ringelmann, Staatssekretär

**Berichtigung**

In der Wahlordnung für Landtagswahlen, Volksbegehren und Volksentscheide (Landeswahlordnung — LWO) vom 15. August 1954 (GVBl. S. 189) muß es im § 5 Abs. (IV) in Satz 1 statt „... spätestens am 6. Tage vor der Abstimmung ...“ richtig heißen: „... spätestens am 8. Tage vor der Abstimmung ...“.

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**